

Leitfaden über den Ablauf von Kinderschutzmassnahmen

Dieser Leitfaden richtet sich an Personen, die von Berufes wegen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, insbesondere an im schulischen Umfeld Tätige. Er orientiert über den Ablauf von Kinderschutzmassnahmen und gibt erste Antworten auf häufig gestellte Fragen. **Er ersetzt nicht die für jede Situation notwendige individuelle Beurteilung.**

I. Einleitende Bemerkungen

Es geht um Kinderschutz, wenn Sie:

- sich über die Situation eines Kindes oder eines Ungeborenen Sorgen machen.
- etwas über eine mögliche Gefährdung vernommen, wahrgenommen oder vom Kind selber erfahren haben.

Die KESB empfiehlt Ihnen:

- jeden Hinweis ernst zu nehmen.
- ruhig und besonnen zu bleiben.
- nicht alleine zu handeln oder zu ermitteln.
- fachliche Beratung und Unterstützung zu organisieren.
- Beobachtungen und Feststellungen aufzuschreiben (siehe „Die Situation erfassen“).
- den Kontakt und die Vertrauensbasis zum Kind zu behalten. Wichtig ist es, dem Kind zur Verfügung zu stehen und zu signalisieren: „Du kannst mit mir darüber reden“. Das beinhaltet auch, das Kind nicht zu bedrängen.
- keine Untersuchungen vorzunehmen und das Kind, die Beteiligten oder die vermeintliche Täterschaft nicht auszufragen. Das ist Aufgabe der Behörden.
- falls eine Meldepflicht besteht (siehe „Melderecht und Meldepflicht“), dem Kind zu erklären, dass die Behörden informiert werden müssen.
- das Kind dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend über das weitere Vorgehen zu informieren und einzubeziehen.

Beachten Sie, dass:

- der Täter oder die Täterin nicht immer eine erwachsene Person sein muss.
- der Täter oder die Täterin nicht immer aus dem familiären Umfeld stammen muss.
- der Verdacht des sexuellen Übergriffs schwer wiegt und sich deshalb auch bei erwiesener Unschuld nicht mehr ganz auflösen lässt. Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe nur mit Behörden oder Fachstellen sprechen.

II. Die Situation erfassen

Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest:

- Was über das Ereignis bekannt ist (was ist geschehen, Datum, Zeit, Ort, etc.).
- Angaben, die über den Sachverhalt bekannt sind (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort des Kindes etc.).
- Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alle drei Bereiche sind wichtig und müssen unterschieden werden können.
- Seit wann besteht mein Verdacht, wann wurde ich zum ersten Mal aufmerksam.
- Woher stammen die Informationen (eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte).
- Aussagen von Kindern möglichst wortgetreu (evtl. in Dialekt) festhalten.
- Was wurde schon unternommen und von wem.
- Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches.

III. Was tun? Wie vorgehen?

Der schulinterne Ablauf und die Zuständigkeiten bei der Ergreifung der nachfolgenden Massnahmen werden durch die jeweilige Schule definiert (vgl. dazu die Empfehlung des Erziehungsdepartements). Je nach Einschätzung sind die nachfolgenden Schritte möglich:

Freiwillige Massnahmen

Freiwillige Massnahmen umfassen alles, was von den Verantwortlichen persönlich oder mit Unterstützung von Fachstellen getan werden kann, um die Situation des Kindes zu verbessern (z.B. Unterstützung durch Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit u.a.).

Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Gefährdungsmeldung)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist verpflichtet, auf eine Gefährdungsmeldung hin die Situation zu untersuchen. Kann die Gefährdung nicht mit freiwilligen Massnahmen abgewendet werden, prüft sie die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen, zum Beispiel Weisungen, Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft etc. bis zum Obhutsentzug. Die KESB kann Strafanzeige erstatten. Das Formular für die Gefährdungsmeldung an die KESB kann unter www.sh.ch/gerichte → KESB heruntergeladen werden. Eine Gefährdungsmeldung kann auch telefonisch bei der KESB gemacht werden. Der Eingang der Gefährdungsmeldung wird durch die KESB bestätigt.

Anzeige bei der Polizei

Wird eine Strafanzeige erstattet, eröffnet und führt die Untersuchungsbehörde eine Strafuntersuchung durch. Stellt sie fest, dass weitere Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind, muss sie die KESB informieren.

Sofortmassnahmen bei akuter Gefahr

Ist das Kind akut von Misshandlung bedroht, ist unverzüglich eine Gefährdungsmeldung an die KESB (auch telefonisch) zu richten. Ist das Kind verletzt, muss es zum Arzt oder allenfalls ins Kinderspital gebracht werden; zusätzlich muss eine Gefährdungsmeldung erfolgen. Sollen Beweise gesichert werden, muss Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

IV. Melderecht und Meldepflicht

Melderecht

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint; vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis (Art. 443 Abs. 1 ZGB).

Meldepflicht:

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer Kindswohlfährdung erfährt, hat der KESB eine entsprechende Meldung zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Lehrpersonen, Schulbehördemitglieder, Schulleitungen etc. sind demnach zu einer Gefährdungsmeldung an die KESB verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis von Vernachlässigungen, Verwahrlosung oder einer sonstigen Gefährdung des Kindeswohls erhalten und sich aus dem Sachverhalt konkrete Hinweise ergeben, dass Schutzmassnahmen geboten sein könnten.

Das Formular für die Gefährdungsmeldung an die KESB kann heruntergeladen werden unter www.sh.ch/gerichte → KESB. Eine Gefährdungsmeldung kann auch in anderer Form (z.B. telefonisch) bei der KESB gemacht werden. Der Eingang der Gefährdungsmeldung wird durch die KESB bestätigt.

Schaffhausen, November 2012